



1

Sich.-Ing Jörg Hensel
Menschenrechtsverteidiger
i.S.d. UN Resolution 53/144
EU Annex DOC 10111-0
menschenrechtsverfahren.wordpress.com

Gettorf, den 22.08.2012

Bekstrasse 5a
24214 Gettorf

POK, D. Reimer
Polizeistation Gettorf
Hochkamp 1-3
24214 Gettorf

Anhörung zur Vorgangsnummer Vg/432001 v. 15.08.2012 als angeblich Beschuldigter

Angeblicher Strafantrag durch unbekannt durch angebliche Richter – ebenfalls unbekannt

Politische Verfolgung / Psychiatrisierung (z.B. Schreiben des Kreises RD/Eckf. v. 14.06.2012 – 44.1-1-84-p und mein hierauf sich beziehender Antrag gem. § 4 IZG-SH, rechtswidrig noch nicht beschieden) wegen Menschenrechtsverteidigung, insbesondere betreffend den jüdischen Juristen und Menschenrechtler, sowie russischer Kontingentflüchtling Garri Mourei - Deutsche Liga für Menschenrechte und Menschenrechtsbund Köln

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.05.2012 zur Nichtigkeit des Bundeswahlgesetzes

Beschwerde gemäß Artikel 13 EMRK als berechtigter Widerstand gem. Art. 20 (4) GG gerichtet an:

⑤ Frau Anke Spoorendonk - Ministerin für Justiz, Kultur und Europa Lorentzendam - 24103 Kiel - via Fax: 0431-988-3704



2

m.d.B.u. Eingangsbestätigung.

- ⑤ den Vorsitzenden des Petitionsausschusses im Landtag – Schleswig-Holstein - Herrn Uli König (Piratenpartei) via Fax: 0431-988 1017 m.d.B.u. Eingangsbestätigung und Entscheidungstransparenz.
- ⑤ POK, D. Reimer - Polizeistation Gettorf - Hochkamp 1-3 - 24214 Gettorf via Fax: 04346/5752 m.d.B.u. Eingangsbestätigung.
- ⑤ den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Torsten Albig, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel – via Fax: 0431 988-1960 m.d.B.u. Eingangsbestätigung.
- ⑤ die Ministerin für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein, Frau Waltraud Wende – via Fax: 0431 988-5814 m.d.B.u. Eingangsbestätigung.
- ⑤ den Antikorruptionsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein – Herrn Wolfgang Pistol über den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein – Herrn Andreas Breitner – via Fax: 0431 988-2833 m.d.B.u. Eingangsbestätigung.

Diese Beschwerde ergeht auch aufgrund meines Rechts auf *Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit* insb. gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der EU u.a..

Sehr geehrte Frau Ministerin Wende,
sehr geehrte Frau Ministerin Spoorendonk,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident Albig,
sehr geehrter Herr Innenminister Breitner,
sehr geehrter Herr König,
sehr geehrter Herr Reimer,

entsprechend der Belehrung auf dem u.a. Anhörungsformular habe ich als angeblich Beschuldigter das Recht, einzelne



Beweiserhebungen zu beantragen.

Diverse Anträge auf Beweiserhebung:

Ich beziehe mich auf den Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland – Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz am 15. Mai 2009.

Hier: A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Hier: II VERFASSUNGSMÄßIGE, POLITISCHE UND RECHTLICHE ORDNUNG

Hier Ziffer 5. Demokratie und Wahlsystem

Zitat:

*Ein weiteres wesentliches Staatsstrukturmerkmal ist die Demokratie. In der Bundesrepublik Deutschland geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Die daraus folgende verfassungsrechtliche Strukturentscheidung für einen demokratischen Staat ist nach dem Grundgesetz in Form der repräsentativen beziehungsweise parlamentarischen Demokratie ausgestaltet. **Das Volk übt daher die Staatsgewalt in erster Linie durch Wahlen aus, indem es die Repräsentationsorgane in Bund, Ländern und Kommunen formt und diese legitimiert, in seinem Namen die staatliche Gewalt wahrzunehmen.***

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.05.2012 zur allseits bekannten Nichtigkeit des Bundeswahlgesetzes (Erscheinungsdatum 1959) steht nunmehr fest, dass seit dem Jahr 1959 ein verfassungskonformer Gesetzgeber bis heute nicht vorhanden war bzw. dass in Ermangelung eines gültigen Wahlrechtes eine Legitimation durch das Volk für die Legislative nicht bestand. Hinweis: **Alle Macht geht vom Volke aus !**



Das Deutsche Richtergesetz – Ausfertigungsdatum: 08.09.1961 liegt im o.a. Zeitraum und ist somit ohne verfassungskonforme Legitimation aus b.b. Gründen zustande gekommen und deshalb nichtig.

Hieraufhin beantrage ich im Rahmen meines o.a. Rechtes auf Beweiserhebung zunächst

1. zur Garantie eines nach dem Deutschen Richtergesetz ernannten Richters, den Beweis zu erheben, dass das Deutsche Richtergesetz unter Berücksichtigung des b.b. Urteils des Bundesverfassungsgesetzes zur Nichtigkeit des „alten“ Wahlrechtes seit dem Ausfertigungsdatum verfassungskonform ist und somit die Legislative legitimiert war, Gesetze, wie das Deutsche Richtergesetz zu erlassen bzw. den Beweis zu erheben, dass das Deutsche Richtergesetz, trotz der Nichtigkeit des BWahlG dennoch verfassungskonform besteht, um festzustellen, ob o.a. Strafantrag tatsächlich von Richterinnen und nicht von Privatpersonen verfasst wurde.
2. zur Garantie des gesetzlichen Richters (ehem. Art. 101 GG) den Beweis zu erheben, dass dem Grundgesetz ein normierter Geltungsbereich zugewiesen wurde; auf die diesbzgl. höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gebot zur Rechtssicherheit wird hingewiesen, um festzustellen, ob o.a. Strafantrag tatsächlich von Richterinnen und nicht von Privatpersonen verfasst wurde.
3. den Beweis zu erheben, dass ich politisch verfolgt werde, wegen meines Einsatz als Menschenrechtsverteidiger, was der Menschenrechtsbund – aufgrund diverser Zusammenhänge und Hintergründe – höchst dringlich zu Bedenken gibt.
4. den Beweis zu erheben, dass die Beschäftigten (i.S.d. § 2 (2) Ziffer 5 ArbSchG) Birgit Willikonski, Marlies Heiman, Birgit



Becker, Rechtsmissbrauch i.S.d. Artikel 54 der b.b. Charta, wegen Missachtung des Artikel 31 der Charta betrieben haben; dies in b.b. Angelegenheit betr. die Berichterstattung des Landesrechnungshofes SH (b.b.) zu den Körperverletzungen i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB in über tausend Fällen, an den Schulen SH, als Folge der Missachtung des § 15 (1) Satz 2 ArbSchG. - Frau Willikonski hätte im Zuge Ihrer Dienstaufsicht aufgrund meiner diversen ungehörten Beschwerden tätig werden können und müssen, da in ihrem Aufsichtsbereich schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen entgegen aller nationalen und internationalen Schutzrechte von Arbeitnehmer/innen stattgefunden haben (Verbot der überbetrieblichen Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes bei einer Großschadenslage und ohne Begründung; mit den b.b. Folgen für die Gesellschaft und den hiervon Betroffenen), wobei eine Reduzierung des Ermessens auf Null nach wie vor besteht. - Vgl. Gutachten Ziffer 1 Seite 2 - Anlage.

Ich verweise in dieser Sache auch auf die diesbezügliche Berichterstattung des Schleswig-Holstein Magazins Anfang des Jahres und beantrage, Beweis zu erheben, dass die in dieser Reportage aufgezeigten Tatsachen vollumfänglich und in jeder Hinsicht zutreffend sind.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meinem bei dem Bildungsministerium eingereichten Antrag gem. § 4 IZG SH aus April 2012 – betreffend die dortigen b.b. Menschenrechtsverletzungen und beantrage diesen, wie seine ermessens- und rechtsfehlerfreie Bescheidung zur Akte zu nehmen.

Hinweis: Aufgrund der o.a. Problematik verbietet sich eine Beweiserhebung zu 1. und zu 2. durch Richter und Abgeordnete aus Gründen der dringenden und erheblichen Besorgnis der Befangenheit. - **Bitte um eine diesbezügliche Bestätigung.**

Ferner bitte ich Sie, Herr Reimer um umgehende Hergabe des angeblichen Strafantrages, damit ich entscheiden kann, ob ich mich anwaltlich vertreten lasse oder auch nicht. Ihre Schilderung des



6

Sachverhaltes ist äußerst vage und ungewöhnlich ungenau. - Schließlich habe ich sehr wohl das Recht, als angeblich Beschuldigter den mir unbekanntem Strafantrag einzusehen (vgl. u.a. Artikel 6 der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte), was Sie mir telefonisch bereits völkerrechtswidrig verwehrten.

Darüber hinaus weise ich Sie darauf hin, dass entgegen Ihrer Auffassung, Menschenrechtsnormen seien nicht von Ihnen als Polizist zu beachten bzw. wörtlich: „ *Nicht Gegenstand meiner Arbeit*“, Sie als Vertreter eines Staates, der diverse Konventionen nebst Fakultativprotokolle ratifiziert hat, sehr wohl die Pflicht haben, zu prüfen, ob Menschenrechtsverletzungen bzw. Rechtsmissbrauch, beispielsweise i.S.d. Artikel 17 EMRK und/oder Artikel 54 der Charta der Grundrechte der EU u.a. vorliegen, wobei Scheinurteile und ggf. nicht verfassungskonform ernannte Richter (ggf. Privatpersonen) ein faires Verfahren gem. Artikel 6 EMRK bzw. Artikel 47 der Charta keinesfalls begründen, wozu ich auch **hierzu Beweiserhebung beantrage**.

Sind Sie anderer Auffassung, bitte ich Sie, mir dies umgehend schriftlich unter Angabe von tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen mitzuteilen.

Ferner wird beantragt, meine an den Petitionsausschuss des Landes Schleswig-Holstein gerichteten Beschwerden gem. EMRK / ICCPR nebst ihrer ermessens- und rechtsfehlerfreien Entscheidung zu Ihren Ermittlungen bzw. zu der Akte hinzuzuziehen.

Das gleiche gilt für alle meine Verfahren vor der Arbeitsgerichtsbarkeit Schleswig-Holstein, so dass ich beantrage, Beweis zu erheben, ob ich als Prozesspartei i.S.d § 317 (1) ZPO zugestellte *Urteile*, welche die Anforderungen gem. § 315 ZPO erfüllen und somit Unterschriften eines gesetzlichen und aufgrund eines verfassungskonformen Deutschen Richtergesetzes ernannten Richters tragen, erhalten habe; wobei **selbst erfundenes**



Verfahrensrecht, wie stereotype Aussagen wie, „*Das Original, verbleibt in der Gerichtsakte und die Prozessparteien erhalten eine Ausfertigung*“ **nicht akzeptiert wird**, da Urteile nicht in der Gerichtsakte verbleiben, sondern gem. § 317 (1) ZPO den Prozessparteien zugestellt werden müssen.

Beweis: § 317 (1) Satz 1 ZPO

Zudem kennt die ZPO in diesem Zusammenhang das Wort „Original“ überhaupt nicht.

Beweis: Titel 2 - ZPO

Darüber hinaus werden Ausfertigungen nur auf Antrag erteilt (§ 317 (2) S. 2 ZPO).

Beweis § 317 (2) Satz 2 ZPO

Im Übrigen hatte ich nie einen solchen Antrag bei der Arbeitsgerichtsbarkeit SH gestellt !

Im Übrigen unterscheidet schon die Überschrift des § 317 ZPO zwischen Urteil und Ausfertigungen

Beweis § 317 ZPO

Alle in dieser Anhörung und Beschwerde benannten Rechtsquellen gelten inklusive der innerstaatlichen und internationalen Analognormen.

Ausdrücklich weise ich Sie darauf hin, dass Beschwerden gem. Artikel 13 EMRK nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – EGMR in Straßburg - **stets wirksam sein müssen** – *EGMR Große Kammer, Urteil vom 8. 6. 2006 - 75529/01 (Sürmeli/Deutschland) , NJW 2006, 2389*).

Auszug – Zitat:



Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) garantiert einen Rechtsbehelf im staatlichen Recht zur Durchsetzung von Rechten und Freiheiten der Konvention, der wirksam sein muss. Das ist er, wenn mit ihm entweder die behauptete Verletzung oder ihre Fortdauer verhindert oder angemessene Abhilfe für schon geschehene Konventionsverletzungen erlangt werden kann.

Auf Artikel 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs der Rechte) wird ausdrücklich hingewiesen !

Zu Ihrer Erleichterung meiner hiermit beantragten Beweiserhebung zur Feststellung von Korruption (insb. Vorteilsgewährung durch Unterlassen i.S.d. § 333 i.V.m. § 336 StGB) in Gestalt von z.B. „Verbotsweisungen“ gegenüber dem Überwachungspersonal einer Exekutive, überreiche ich Ihnen das Kurzgutachten zum Thema Korruption am Beispiel der „Lebensmittelüberwachung“, erstellt durch die die Verbraucherschutzorganisation foodwatch e.V. betreuende Anwaltskanzlei Knappmann–Korn / Puntschuh (Organ der Rechtspflege), Akazienstrasse 30, 10823 Berlin vom 05.April 2012 , welches auch für andere Exekutivbereiche, wie für die Atomaufsicht, wie für die Umweltschutzüberwachung z.B. nach dem BImSchG oder nach dem KrW-/AbfG, wie für die Steuerfahndung, wie für die Überwachung nach dem Infektionsschutzgesetz, wie für die Überwachung nach dem Arbeitsschutzgesetz, wie für die Überwachung durch den Zoll, wie für die Überwachung nach dem GenTG/GenTSV, u.a.m. gilt, da das Strafrecht hier keine Unterscheidung macht.

Das Gleiche gilt für z.B. Arbeitsgerichte bzw. für ggf. deren Richter und selbstverständlich auch für die Polizeien, wie für Sonderpolizeien, wie z.B. für eine Arbeitsschutzbehörde mit sonderpolizeilichen Befugnissen der Kontrolleure.

Ergänzend zu dem Gutachten bleibt hervorzuheben, dass ein Großschaden in Form massenhafter Körperverletzungen bei einem jährlichen Kostenvolumen in Höhe eines vom Steuer- und Beitragszahlers zu leistenden zweistelligen Millionenbetrages schon



jahrelang und rechtswidrig besteht, deren Ursachenermittlung im Rahmen der Überwachung gem. Artikel 4 Ziffer 2 RI. 89/391/EWG bzw. § 21 (1) ArbSchG unter Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen und ohne Grund von Herrn Friedhelm Engler bzw. vom damaligen Sozialministerium „erfolgreich“ und schriftlich verboten wurde, was die Schadenslage über die Jahre erneut deutlich verschärfte.

Zum Nachteil der Gesundheit bzw. des Gesundheitsschutzes der Schüler/innen, als Arbeitnehmer ähnliche Personen gem. § 2 (2) Ziffer 3 ArbSchG, zum Nachteil der Lehrkräfte, des Steuerzahlers, des Beitragszahlers und zum Nachteil, insbesondere für die gegenwärtig amtierende Bildungsministerin als verantwortliche Arbeitgeberin i.S.d. § 2 (3) ArbSchG und als Nachteil für den amtierenden Ministerpräsidenten Torsten Albig, als Endverantwortlicher im Arbeitsschutz betr. die Landesbetriebe in SH, da Frau Wende und Herr Albig für die gesundheitliche Situation in den Schulen SH, welche sich aus den letzten 20 Jahren ergeben hat, für dieses Ausmaß überhaupt nicht verantwortlich gemacht werden kann, jedoch trotzdem nicht nur politisch Rede und Antwort stehen und mit dem allseits bekannten Lehrkräftemangel und seinen Folgen umgehen müssen, der bei damaliger Beachtung der Menschenrechte bzw. des Europäischen Arbeitsschutzrechtes durch b.b. Personen, mindestens teilweise hätte reduziert werden können.

Und alles nur, weil anfänglich eine Person die Menschenrechte nicht gelten lassen wollte.

Herr Engler wurde daraufhin zum Abteilungsleiter befördert.

*

Darüber hinaus gilt betreffend Scheinurteile:

Zitat:

Verfahrensfehlerhaft ist die angefochtene Entscheidung weiter deswegen, weil es sich bei ihr um ein Scheinurteil handelt (Zöller/Gummer/Hessler, § 538 ZPO Rn. 29). Ein solches Scheinurteil liegt dann vor, wenn – wie hier – eine Nichtpartei ins



Rubrum aufgenommen worden ist (Zöller/Gummer/Hessler, vor § 511 ZPO Rn. 36). - OLG Brandenburg Az.: 5 U 118-06

Insofern beantrage ich **Beweiserhebung**, welche Behörde Nachfolgebehörde des aufgelösten Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein ist.

Meines Wissens ist dies die s.g. „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“.

So beantrage ich Beweis zu erheben, dass die „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ Rechtsnachfolger des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein ist.

So beantrage ich Beweis durch Einsichtnahme des Rubrums auf dem mir angeblich zugestellten „Urteil“ im Verfahren wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund von Mobbing bzw. Psychoterror mit der Folge erheblicher Körperverletzungen im b.b. Landesamt zu erheben, mit der Maßgabe, festzustellen, ob bzw. dass eine Nichtpartei ins Rubrum aufgenommen wurde.

*

Ich weise Sie darüber hinaus darauf hin, dass es am 26. Mai 2010 vor dem Kieler Gerichtsgebäude eine angemeldete **Demonstration gegen Scheinurteile** gegeben hat (vgl. Anlage).

Es wurde während der Demonstration über die Pforte des Gerichtsgebäudes darum gebeten, dass die Präsidentin des LAG Frau Willikonski, Stellung beziehen möge. - Man ließ den Demonstranten ausrichten, dass dies nicht erfolgen wird. Gründe hierfür gab es keine, so dass schon damals dringend anzunehmen war, dass am Inhalt der Demonstration gegen Scheinurteile seitens Frau Willikonski u.a. - und zwar durch ihr schlüssiges Verhalten -, inhaltlich nichts auszusetzen war, was zwei Jahre später die Frage aufwirft, weshalb sie damals kein Interesse hatte, unsere Fragen zu Scheinurteile zu beantworten. Heute aber möglicherweise einen



Strafantrag wegen Scheinurteile stellt. - Darüber hinaus bestätigte uns eine Beschäftigte des Gerichtes, die dortigen Praktiken mittels Scheinurteile und Scheinbeschlüsse.

*

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen jedenfalls gerne zur Verfügung.

Ich behalte mir das Recht vor, weitere Beweisanträge zu stellen, da noch lange nicht alle Aspekte um den Strafantrag beleuchtet wurden.

Bitte senden Sie mir eine Eingangsbetätigung für diese Beschwerde postalisch zu.

Freundliche Grüße

Jörg Hensel

Anlagen:

1. Kurzgutachten zum Thema Korruption durch z.B. „Verbotsweisungen“ gegenüber dem Überwachungspersonal einer Exekutiven am Beispiel der „Lebensmittelüberwachung“ erstellt durch die die Verbraucherschutzorganisation foodwatch e.V. betreuende Anwaltskanzlei Knappmann – Korn / Puntschuh, Akazienstrasse 30, 10823 Berlin vom 05.April 2012.
2. Anhörungsschreiben der Polizei Gettorf Herr POK Reimer - Vorgangsnummer Vg/432001 v. 15.08.2012
3. Anmeldung einer Versammlung gegen Scheinurteile am 26.05.2010



Cornelius
Knappmann-Korn
Rechtsanwalt

RA Cornelius Knappmann-Korn · Akazienstraße 30 · 10823 Berlin

foodwatch e.V.
z.Hd. Herrn M. Wolfschmidt
Brunnenstr. 191

10119 Berlin

Tel 030-78 00 19 91
Fax 030-78 00 19 92
knappmann-korn-potsdam@t-online.de
Akazienstraße 30
10823 Berlin

in Zusammenarbeit mit
Rita Sehrbrock
Avocate à la Cour
11bis, rue Albert Joly
F-78000 Versailles
Tel. +33 1 39 51 30 62
Fax +33 1 39 51 32 06
avocates-sehrbrock@orange.fr

Berlin, den 5. April 2012
Mein Zeichen: 80-10

Anfrage des Herrn Jörg Hensel
Vorteilsnahme in der staatlichen Lebensmittelkontrolle

Termine
nach Vereinbarung

Deutsche Bank 24
Konto 621 80 51
BLZ 100 700 24

Steuernummer
18/386/50617

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wolfschmidt,

die Frage des Herrn Jörg Hensel kann so beantwortet werden:

1. Unterlassen

Ein Amtsträger kann eine gem. §§ 331, 336 StGB strafbare Vorteilsnahme auch begehen, indem er eine Diensthandlung bewusst unterlässt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Diensthandlung eigentlich – also ohne die „Gegenleistung“ (dazu unten) – geboten wäre. Denn eine strafbare Vorteilsnahme setzt im Gegensatz zur schärfer bestraften Bestechlichkeit kein illegales Verwaltungshandeln voraus; vielmehr reicht es aus, wenn das Verwaltungshandeln von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.



Mithin reicht es aus, wenn eine Betriebskontrolle rechtlich generell möglich wäre, diese aber im konkreten Einzelfall unterlassen wird. Wenn die Betriebskontrolle gesetzlich ins Ermessen der Lebensmittelbehörde gestellt ist (wie zumeist, z.B. in § 39 LFGB), ist sie stets generell möglich, so dass ihr Unterlassen stets das Tatobjekt einer Vorteilsnahme sein kann. Wenn sich das Ermessen im konkreten Fall derart reduziert hat, dass es nur noch durch eine Kontrolle pflichtgemäß ausgeübt werden kann (z.B. weil sich der Verdacht eines lebensmittelrechtlichen Verstoßes sich bereits entsprechend erhärtet hat), kann ihr Unterlassen sogar Tatobjekt einer Bestechlichkeit (§§ 332, 335 StGB) sein.

2. Vorteil

Als Amtsträger muss man weiterhin einen „Vorteil“ fordern, sich versprechen lassen oder gar annehmen. Ein solcher Vorteil muss kein materieller sein, auch immaterielle Vorteile wie z.B. eine positive Beurteilung oder andere Hilfen bei einer Beförderung reichen aus. Auch einen immateriellen Nachteil wie z.B. eine negative Beurteilung oder eine disziplinarische Maßnahme abzuwenden, stellt einen Vorteil dar.

Es zählen aber nur solche Begünstigungen, die der Amtsträger nicht ohnehin beanspruchen kann. Wenn er also eine positive Beurteilung oder eine Beförderung rechtlich beanspruchen kann, stellt es im rechtlichen Sinne keine Vorteilsnahme oder gar Bestechlichkeit dar, wenn er sein dienstliches Verhalten davon abhängig macht, dass er so behandelt wird. Wenn er also eine negative Beurteilung oder eine disziplinarische Maßnahme rechtlich abwehren könnte, stellt es keine Vorteilsnahme oder gar Bestechlichkeit dar, wenn er sein dienstliches Verhalten davon abhängig macht, dass er nicht so behandelt wird. Jedoch könnte man sein Verhalten als gem. § 240 StGB strafbare Nötigung verstehen, wenn keine inhaltliche Verbindung zwischen der Erfüllung seines Anspruches und seiner Diensthandlung zu erkennen ist.

3. Vorteilsgewährung bzw. Bestechung

Wer einen Amtsträger mit einem Vorteil (siehe oben) zu einer legalen Diensthandlung, die auch in einem Unterlassen bestehen kann (siehe oben) bewegt, begeht eine gem. § 333 StGB strafbare Vorteilsgewährung. Wenn das erstrebte dienstliche Verhalten illegal ist, begeht er sogar eine gem. § 334 StGB schärfer bestrafte Bestechung.



4. Straffreiheit

Gem. § 331 Abs. 3 StGB macht sich ein Amtsträger nicht strafbar, wenn er den Vorteil nicht gefordert, sich aber hat versprechen lassen oder angenommen hat, wenn er dafür sorgt, dass kein Schaden entsteht. Dafür muss er sich entweder zuvor von der dafür zuständigen Behörde genehmigen lassen, den Vorteil anzunehmen, oder die Vorteilsnahme unverzüglich anzeigen und sich nachträglich genehmigen lassen.

Dasselbe gilt gem. § 333 Abs. 3 StGB für die Vorteilsgewährung.

Hoffentlich hilft Herrn Hensel diese Auskunft. Bei Bedarf stehe ich für weitere Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Knappmann-Korn, RA)



Polizeistation Gettorf
Hochkamp 1-3
24214 Gettorf

Datum 15.08.2012
Telefon 04346-9022
Fax 04346-5752
Sachbearbeiter/in D. Reimer, POK
Ersteller/in D. Reimer, POK
Vorgangsnummer Vg / 432001 / 2012
Sammelvorgangs-Nr.
E-Mail Gettorf.PSt@polizei.landsh.de

PSt. Gettorf 24214 Gettorf Hochkamp 1-3

Herrn
Jörg Gerhard Hensel
Bekstraße 5a
24214 Gettorf

Anhörung als Beschuldigte/r

Sehr geehrter Herr Hensel,

Ihnen wird zur Last gelegt, die nachstehend näher bezeichnete Straftat begangen zu haben. Um Ihnen Zeit, einen eventuellen Verdienstausschlag und ggf. eine Vernehmung zu ersparen, werden Sie zur Aufklärung des Sachverhalts gebeten, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu äußern. Wenn Sie es wünschen, können Sie sich innerhalb der angegebenen Frist unter Vorlage dieses Schreibens bei einer Polizeidienststelle vernehmen lassen. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte zunächst mit der hiesigen sachbearbeitenden Dienststelle in Verbindung.

Die Polizeidienststelle wird in diesem Fall gebeten, die Vernehmung durchzuführen und den Vorgang an die sachbearbeitende Polizeidienststelle zurück zu senden.

Tatort	Art Adresse / Straße		
Straße Hausnr.	Bekstraße 5a		
Land PLZ Ort	DEU 24214 Gettorf		
Straßenklasse	Nr	km	Abschnitt
Tatzeit	Datum/Uhrzeit (von/bis)		
	15.07.2011 Fr	Uhr	13.02.2012 Mo
Straftat gemäß:	§ 186 StGB Verleumdung, § 187 StGB Üble Nachrede und § 185 StGB Beleidigung		

Kurze Schilderung des Sachverhaltes:

Sie werfen bestimmten Richterinnen des Landesarbeitsgerichtes Schleswig-Holstein in von Ihnen verfassten Schreiben Amtsmissbrauch, Korruption und Verfassen von Scheinurteilen vor. Diese Schreiben sollen Sie auch im Internet in entsprechenden Foren unter Benennung der Namen der Richter des Landesarbeitsgerichtes S.-H. veröffentlicht haben.

Es wurde nun von den betreffenden Richtern Strafantrag wegen der oben genannten Delikte gegen Sie gestellt.

Bitte nehmen Sie Stellung zu den erhobenen Vorwürfen.

Belehrung: Sie werden hiermit ausdrücklich als Beschuldigte/r belehrt.

Ihnen wird die oben näher bezeichnete Straftat zur Last gelegt.

Es steht Ihnen nach dem Gesetz frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von Ihnen - oder einem Erziehungsberechtigten (Vater, Mutter, Vormund) - zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Als Beschuldigte/r können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen. Falls Sie zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt waren, werden Sie gebeten, unverzüglich unter Vorlage dieses Schreibens bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle zu Ihrer Vernehmung vorzusprechen.

Sollten bei Verkehrsstraftaten nicht Sie als Beschuldigte/r in Betracht kommen (weil Sie beispielsweise das Fahrzeug zur Tatzeit nicht geführt haben), senden Sie dieses Schreiben unter Angabe der Gründe bitte innerhalb von 14 Tagen zurück.


D. Reimer, POK

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)



Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt

Bürger- und Ordnungsamt

Herrn Dipl.-Ing. Jörg Hensel
Bekstraße 5 a
24214 Gettorf

Datum: 05.05.10
Ihr Zeichen und Datum:
Unser Zeichen: 10.5. D
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Festersen
Telefon (0431) 9 01- 1110
Telefax (0431) 9 01-6 20 77
E-Mail:
Dienstgebäude: Fabrikstr. 8
Zimmer: 310
Erreichbar mit Bus: Alle Linien Rtg. Innenstadt

Anmeldung einer Versammlung in Kiel am 26. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Hensel

ich bestätige die von Ihnen angemeldete Versammlung.

Wegen der übrigen Einzelheiten verweise ich auf Ihre schriftliche Anmeldung vom 30. April 2010.

Die Kundgebung soll vor dem Gerichtsgebäude in der Deliusstraße um 09:00 Uhr beginnen und dort um 13:00 Uhr beendet werden.

Sie erwarten 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung erteile ich Ihnen folgende Auflagen:

Die Versammlung ist ausschließlich unter Benutzung der vorstehend genannten Ortes durchzuführen.

Beachten Sie bitte, dass Sie Gerichtsgebäude und -grundstück nicht zu Versammlungszwecken betreten dürfen (lediglich öffentliche Flächen davor) und dass der öffentliche Zugang zum Gebäude nicht behindert werden darf.

Stellen Sie sich bitte eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung als verantwortlicher Versammlungsleiter bei der Polizei vor. Ich weise darauf hin, dass vor Ort den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Festersen

Bitte beachten Sie:
Zurzeit können per E-Mail noch
keine rechtswirksamen Erklärungen
abgegeben werden.

Förde Sparkasse 100 016
(BLZ 210 501 70)
sowie Konten
bei allen Kieler Banken

Postbank Hamburg:
Konto: 3300205
(BLZ 200 100 20)

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Gettorf, den 30.04.2010

Anmeldung einer Demonstration

Verantwortlicher Leiter:	Ringvorsorge - Schutzgemeinschaft gem. Art. 1 UN Res. 53/144 Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Protokolls Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über das Diskriminierungsverbot - Streitgenossenschaft gem. § 59 ZPO - Bundesnotarkammer Register-Nr. 579471 – Vertreten vor Ort durch Sich.-Ing. Jörg Hensel
geb. am:	14.04.'57
Straße / Wohnort:	Bekstrasse 5a, 24214 Gettorf
Telefonisch zu erreichen:	04346/413538
Aufruferkreis:	Demokraten
Veranstaltungsdatum:	Mittwoch den 26. Mai 2010
Versammlungsort bzw. Route des Aufzuges:	Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Deliusstraße 22 24114 Kiel – Haupteingang
Geplante Dauer der Veranstaltung:	4 Stunden von : 9.00 Uhr bis : 13.00 Uhr
Erwartete Teilnehmerzahl:	40
Thema der Versammlung:	<ul style="list-style-type: none">• Informationen über Scheinurteile und Scheinbeschlüsse in Scheinverfahren ohne gesetzliche Richter• Informationen über die Europäische Menschenrechtskonvention sowie UN Resolution 53/144 u.a.• Die Demonstration ist Ausdruck einer Beschwerde gem. Artikel 2 (3) i.V.m. Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553) – UN Zivilpakt
Sonstiges:	Polizeiliche Begleitung der Veranstaltung erwünscht.



Unterschrift